

Vorlesung - Baustoffkunde

Studiengang Nachhaltiges Baumanagement

Teil 11

Zulassungen von Bauprodukten

Fachhochschule Kärnten **Professur für Baustofftechnologie**

Villacher Straße 1
A-9800 Spittal an der Drau
T: +43 (0)5 / 90500-5111
F: +43 (0)5 / 90500-5110
m.schneider@fh-kaernten.at
www.fh-kaernten.at



Inhaltsverzeichnis

1	Kennzeichnung und Zulassung von Bauprodukten.....	3
2	Zulassungen.....	3
2.1	Europäische technische Zulassungen (ETZ)	3
2.2	Bautechnische Zulassung (BTZ)	4
3	Europäische Technische Bewertung (ETB bzw. ETA)	4
4	Baustofflisten.....	4
4.1	Die Baustofflisten ÖA und ÖE	4
4.2	Baustoffliste ÖA	5
4.3	Baustoffliste ÖE	6

1 Kennzeichnung und Zulassung von Bauprodukten

Die Vermarktung von Bauprodukten im europäischen Binnenmarkt ist durch die EU-Bauproduktenverordnung (Berichtigung) geregelt. Bauprodukte, für die harmonisierte Normen (hEN) vorliegen, müssen in der Regel CE-gekennzeichnet werden.

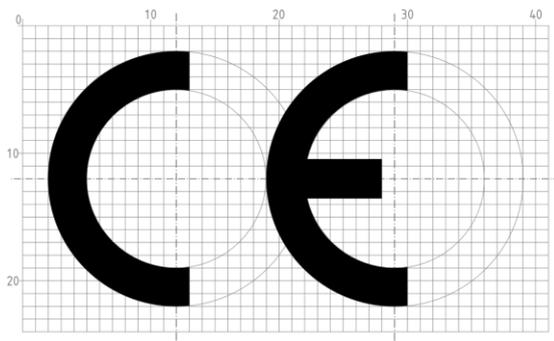


Abbildung 1: CE-Kennzeichnung

Grundlage der CE-Kennzeichnung ist eine Leistungserklärung der Hersteller. Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für die vorgesehene Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.

Für Bauprodukte, für die es noch keine harmonisierte Norm gibt, und für die keine Europäische Technische Bewertung (ETA bzw. ETB) erteilt wurde, können die Mitgliedstaaten weiterhin nationale Kennzeichnungs- und Zulassungssysteme aufrecht erhalten. In Österreich gibt es hierfür das ÜA-Zeichen. Für welche Bauprodukte ein ÜA-Zeichen erforderlich ist, ist in der Baustoffliste ÖA festgelegt. Grundlage des ÜA-Zeichens sind ÖNORMEN, sonstige technische Regelwerke oder eine vom OIB erteilte Bautechnische Zulassung (BTZ).

2 Zulassungen

2.1 Europäische technische Zulassungen (ETZ)

Bis zum 30. Juni 2013 konnten auf Basis der EU-Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) für Bauprodukte, für die es keine harmonisierte Norm gab, oder die von einer harmonisierten Norm abweichen, Europäische technische Zulassungen (ETZ) erteilt werden. Bauprodukte, die über eine ETZ verfügten, konnten CE-gekennzeichnet werden. Aufgrund einer Übergangsbestimmung können diese ETZs bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit als Europäische technische Bewertung (ETA

bzw. ETB) gemäß der EU-Bauproduktenverordnung (Berichtigung) verwendet werden.

2.2 Bautechnische Zulassung (BTZ)

Für Bauprodukte, für die keine harmonisierte Norm bzw. keine ETA/ETB (Europäische technische Zulassung/Europäische Technische Bewertung) vorliegt, oder die von einer harmonisierten Norm oder von dem in der Baustoffliste ÖA angeführten nationalen Regelwerk abweichen, können Hersteller beim Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) eine Bautechnische Zulassung (BTZ) beantragen. Eine BTZ ist jedenfalls erforderlich, wenn dies in der Baustoffliste ÖA oder in der Baustoffliste ÖE festgelegt ist.

3 Europäische Technische Bewertung (ETA¹ bzw. ETB)

Seit dem 1. Juli 2013 kann für Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm nicht oder nicht vollständig erfasst sind, eine Europäische Technische Bewertung (ETA bzw. ETB) ausgestellt werden. Diese gilt jedoch nicht als „Zulassung“, sondern dient dem Hersteller, eine Leistungserklärung zu erstellen und das Bauprodukt mit der CE-Kennzeichnung zu versehen.

Anträge auf Ausstellung einer ETA bzw. ETB können bei jeder Technischen Bewertungsstelle (TAB) in Europa gestellt werden. In Österreich ist dies das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB). Entsprechende Antragsformulare und sonstige Unterlagen stehen auf dieser Website zum Download zur Verfügung.

4 Baustofflisten (Einbaulisten)

4.1 Die Baustofflisten ÖA und ÖE

Die Baustofflisten dienen der Festlegung von Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte in Österreich.

Diese Anforderungen hängen vom Verwendungszweck ab und können z. B. umfassen:

- die wesentlichen Merkmale (Kennwerte), für die eine Leistung anzugeben ist
- die zu erfüllende Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung

¹ ETA kommt aus dem Englischen und bedeutet European Technical Assessment

Die Anforderungen stellen die Bedingungen dar, die erfüllt werden müssen, damit das Bauprodukt in Österreich verwendet werden darf. Es wird dabei auf die wesentlichen Merkmale der Leistungserklärung Bezug genommen.

Zusätzliche Prüfungen oder Nachweise zu fordern, ist europarechtlich nicht zulässig. D. h., dass für diese Kennwerte die Leistung deklariert sein muss und „NPD“ (No Performance Determined/Keine Leistung bestimmt) für die Verwendung in Österreich nicht möglich ist. In diesem Fall muss die Leistung nicht nur deklariert sein, sondern es darf ein bestimmter Wert oder eine bestimmte Klasse nicht über- oder unterschritten werden.

Die „Baustoffliste **ÖA**“ dient der Festlegung von **Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte**, für die noch keine harmonisierten technischen Spezifikationen vorliegen und die somit **nicht CE-gekennzeichnet werden können**.

Die „Baustoffliste **ÖE**“ dient der **Festlegung von Verwendungsbestimmungen** für solche Bauprodukte, die **CE-gekennzeichnet sind**.

Es sind jedoch nicht alle Bauprodukte entweder in der „Baustoffliste ÖA“ oder in der „Baustoffliste ÖE“ enthalten, sondern nur jene, für die es erforderlich erscheint, Verwendungsbestimmungen festzulegen. Für alle anderen Bauprodukte, die weder in der „Baustoffliste ÖA“, noch in der „Baustoffliste ÖE“ enthalten sind, gibt es keine ausdrücklichen Verwendungsbestimmungen. Es sind jedoch jeweils die baurechtlichen Bestimmungen der Bundesländer einzuhalten.

4.2 Baustoffliste ÖA

Die österreichische Baustoffliste ÖA legt für Bauprodukte, die noch nicht der CE-Kennzeichnung unterliegen, den in Österreich erforderlichen Nachweis der Verwendbarkeit fest. Optisch dokumentiert und damit für den Verwender der Baustoffe kenntlich, wird die Erfüllung dieser Anforderungen mit dem Einbauzeichen ÜA, welches an den Produkten in geeigneter Form anzubringen ist.

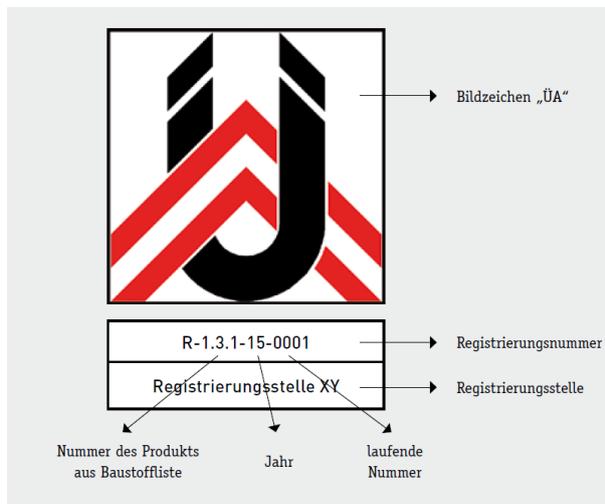


Abbildung 2: Einbauzeichen - ÜA-Zeichen

Grundlage für die Anbringung des Einbauzeichens ÜA durch den Hersteller ist die Vorlage einer Registrierungsbescheinigung. Die Baustoffliste ÖA wird vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) als Verordnung herausgegeben.

4.3 Baustoffliste ÖE

Mit der „Baustoffliste ÖE“ wird die Verwendung CE-gekennzeichneter Bauprodukte in Österreich geregelt.

Damit werden für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung für Österreich Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen festgelegt. Für Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen im Sinne der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG bzw. Bauproduktenverordnung (EU) 305/2011 vorliegen, werden die auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung auf nationaler Ebene in Österreich festgelegten Verwendungszwecke, Klassen und Stufen sowie Leistungsbeschreibungen und Verwendungsbestimmungen kundgemacht.

Mit der „Baustoffliste ÖE“ wird Behörden, Planern und Verwendern ein Instrumentarium in die Hand gegeben, um die Verwendbarkeit dieser Bauprodukte mit den gesetzlichen Anforderungen an Bauwerke abstimmen zu können.